



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Frau Kommissionspräsidentin  
Greta Gysin  
Staatspolitische Kommission des  
Nationalrates  
CH-3003 Bern

*per E-Mail an:*  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 8. März 2025

## **Parlamentarische Initiative: Armut ist kein Verbrechen**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Vorentwurf der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) in Umsetzung der parlamentarischen Initiative (20.451) «Armut ist kein Verbrechen» aus Sicht der rund 1500 dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) angeschlossenen Gemeinden äussern zu können.

Die parlamentarische Initiative «Armut ist kein Verbrechen» verlangt, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 10 Jahren ohne Unterbrechung und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, der unverschuldete Sozialhilfebezug nicht den Widerruf ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu Folge hat. Der Widerruf soll nur dann zulässig sein, wenn die betreffende Person die Situation, die zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder unverändert gelassen hat. Artikel 62 und 63 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sollen entsprechend angepasst werden.

Der SGV unterstützt das Anliegen der Parlamentarischen Initiative und den nun vorliegenden Umsetzungsvorschlag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) im Grundsatz. Mit dieser Änderung wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) ins Gesetz geschrieben. Darin wird festgehalten, dass bei der Prüfung eines Widerrufs zu berücksichtigen ist, ob die betreffende Person ihre Sozialhilfeabhängigkeit aus eigenem Verschulden herbeigeführt und ihr Potential, von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, ungenügend genutzt hat. Auf eine konkrete Nennung der Aufenthaltsdauer wird allerdings verzichtet. Der SGV begrüsst den Vorschlag der Kommission, weil damit die Rechtssicherheit erhöht wird. Dies ist im Interesse vieler Gemeinden, die nicht nur für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig sind, sondern sowohl beim Widerruf als auch beim Nicht-Bezug von Sozialhilfe (aus Angst vor dem Widerruf) die langfristigen finanziellen und sozialen Kosten von unverhältnismässigen Härtefällen mittragen.

Der SGV regt allerdings an, die ursprüngliche Formulierung der Parlamentarischen Initiative («mutwillig herbeiführen») aufzunehmen. Nur auf das «eigene Verschulden» abzustellen, ist zu wenig klar und bedeutet in der heutigen Praxis, dass wer nicht hinreichend belegen kann, die eigene Schuld an der Sozialhilfeabhängigkeit trägt. Der SGV schlägt daher vor, die Artikel 62 und 63 wie folgt zu ändern:

Art. 62 Abs. 1<sup>bis</sup>

Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person ~~durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit~~ **mutwillig** herbeigeführt ~~und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat~~ **oder mutwillig unverändert gelassen hat.**

Art. 63 Abs. 1<sup>bis</sup>

Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person ~~durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit~~ **mutwillig** herbeigeführt ~~und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat~~ **oder mutwillig unverändert gelassen hat.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi  
Ständerat

Claudia Kratochvil

Kopie: Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK  
Schweizerischer Städteverband SSV